

Synopse

Änderung des Reglements betreffend Übertrittsverfahren

| | |
|--|---|
| Geltendes Recht | [M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 25.2.2021 |
| | Reglement betreffend das Übertrittsverfahren |
| | <i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 30 Abs. 5 und § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass BGS 412.114 , Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert: |
| Reglement betreffend das Übertrittsverfahren | |
| vom 17. Dezember 1991 | |
| <i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> | |
| gestützt auf § 30 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11], | gestützt auf § 30 Abs. 5 und § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11], |
| <i>beschliesst:</i> | |
| § 4 Zuweisung ¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers. ² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend: | |

| Geltendes Recht | [M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 25.2.2021 |
|--|---|
| <p>a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;</p> <p>b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>c) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p>³ Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) festzuhalten.</p> <p>⁴ Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich aus dem Durchschnitt der Fächer bzw. Fachbereiche Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft» bildet.</p> <p>⁵ Die Durchschnittsnote gemäss Absatz 4 wird ausgewiesen.</p> | <p>a) die <u>Leistungen fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist</u>, und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;</p> <p>b) die <u>Lern-, Sozial- sozialen und Selbstkompetenzen personalen Kompetenzen</u> des Schülers;</p> |
| <p>§ 9 Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch</p> <p>¹ Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie in den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>² Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind.</p> <p>³ Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.</p> | <p>¹ Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den <u>Fachkompetenzen fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist</u>, sowie in den <u>Lern-, Selbst- sozialen und Sozialkompetenzen personalen Kompetenzen</u>. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen <u>sowie weiterer Leistungsbelege</u>.</p> |

| Geltendes Recht | [M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 25.2.2021 |
|---|---|
| <p>⁴ Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.</p> | |
| <p>§ 19 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die Ausführungen zum Orientierungswert im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren gelten erstmals für die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen im Schuljahr 2015/16.</p> | <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p> |
| | <p>III.</p> |
| | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p> |
| | <p>IV.</p> |
| | <p>Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.</p> |
| | <p>Zug, ...</p> <p>Bildungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Stephan Schleiss</p> <p>Der Generalsekretär Lukas Furrer</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p> |